

## Satzung der Stadt Baden-Baden über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Gesetzblatt Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (Gesetzblatt Seite 793) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (Gesetzblatt Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (Gesetzblatt Seite 185), hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

### A. Voraussetzungen zur Gewährung eines Zuschusses, Kostenerstattung oder -übernahme

#### § 1 Zuschuss, Kostenerstattung oder -übernahme

- (1) Die Stadt gewährt einen Zuschuss nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
  - den Schulträgern und Trägern von Sonderschulkindergärten
  - den Schülern/innen der in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen und den Grundschulförderklassen
  - den Schüler/innen an den staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft im Stadtgebiet

zu den entstehenden notwendigen Schülerbeförderungskosten.
- (2) Zuschussberechtigt sind Kinder in Sonderschulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schüler/innen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schüler/innen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung - erhalten. Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.
- (3) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen Schule derselben Schulart.  
 Beim Besuch einer weiter entfernt liegenden Schule derselben Schulart werden nur die Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.  
 Nächstgelegene Schule derselben Schulart im Sinne dieser Bestimmungen ist diejenige, an der der gleiche Abschluss wie an der besuchten Schule erreicht werden kann.
- (4) Statt der Gewährung eines Zuschusses kann die Stadt die notwendigen Schülerbeförderungskosten in voller Höhe für Schüler/innen an folgenden Schulen übernehmen oder erstatten:
  - Sonderschulkindergärten
  - Grundschulen
  - Förderschulen und Sonderschulen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt wird, dem Träger der vorgenannten Einrichtungen die nachgewiesenen Beförderungskosten erstattet oder aber die Kosten für den Schülertransport übernommen werden, trifft die Stadt.

- (5) Die Stadt gibt zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten wie folgt Zuschüsse:

a) Schüler der Grundschulförderklassen

Beim Bezug einer Jahreskarte € 150,00;  
 beim Bezug einzelner Monatskarten beträgt der Zuschuss pro Monat € 15,00.  
 Beim Erwerb von einzelnen Monatskarten wird der Zuschuss auf max. 10 Monate/Schuljahr begrenzt.

b) Schüler von Hauptschulen/Werkrealschulen

erhalten bis einschließlich dem Besuch der 9. Klasse,  
 beim Bezug einer Jahreskarte einen Zuschuss in Höhe von € 70,00  
 und beim Bezug einzelner Monatskarten in Höhe von € 7,00 pro Monat;  
 beim Besuch der 10. Klasse beträgt der Zuschuss  
 beim Bezug einer Jahreskarte € 24,00,  
 beim Bezug einzelner Monatskarten € 2,40.

Beim Erwerb von einzelnen Monatskarten wird der Zuschuss auf max. 9 Monate/Schuljahr begrenzt.

c) Schüler der Realschulen, Gymnasien und Berufsfachschulen (einschließlich BEJ und BVJ)

Beim Bezug einer Jahreskarte € 24,00,  
 beim Bezug einzelner Monatskarten beträgt der Zuschuss pro Monat € 2,40.

Schüler der Gymnasien erhalten den Zuschuss bis einschließlich dem Besuch der 10. Klasse.

Beim Erwerb von einzelnen Monatskarten wird der Zuschuss auf max. 9 Monate/Schuljahr begrenzt.

## (6) Zuschüsse werden nicht gewährt und auch keine Kosten erstattet oder übernommen

a) bei Schülern/innen der Grundschulen, wenn eine Schule außerhalb des Schulbezirks, der die Wohnung zugeordnet ist, besucht wird,

b) bei Schülern/innen der Hauptschulen/Werkrealschulen, wenn eine Schule außerhalb des Schulbezirks, der die Wohnung zugeordnet ist, besucht wird. Soweit sich ein/e Schüler/in aus dem Stadtkreis oder dem benachbarten Landkreis Rastatt für den Besuch eines Ganztagesangebots in der gebundenen Form entscheidet, kann dem/der Schüler/in beim Besuch der Werkrealschule Lichtental ein Zuschuss zu den entstehenden Beförderungskosten bewilligt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. Gleiches gilt entsprechend für eine Teilnahme am Ganztagesangebot in der offenen Form in der Theodor-Heuss-Werkrealschule. Soweit aus schulorganisatorischen Gründen, besonders wegen der Bildung von Jahrgangsklassen, von der Schulleitung einer der beiden Werkrealschulen in der Trägerschaft der Stadt Baden-Baden dem/der Schüler/in der Besuch der benachbarten Werkrealschule oder einer Außenstelle in der Trägerschaft der Stadt Baden-Baden empfohlen wird, kann dem/der Schüler/in der Zuschuss zu den entstehenden Schülerbeförderungskosten bewilligt werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt werden. Nach dem Wegfall der Bestimmungen im Schulgesetz Baden-Württemberg zu den Schulbezirken für die Hauptschulen/Werkrealschulen am 31.07.2016 entfallen auch die vorgenannten Zuschussregelungen. Die Schüler/innen der Hauptschulen/Werkrealschulen im Stadtkreis erhalten dann den in dieser Satzung bestimmten Zuschuss zu den entstehenden Schülerbeförderungskosten, soweit die sonstigen Voraussetzungen, insbesondere die Mindestentfernung, gegeben sind.

c) bei Schülern/innen aller anderer Schulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2, wenn die Wohn-gemeinde außerhalb des Stadtkreises Baden-Baden oder des Landkreises Rastatt liegt.

- (7) Beim Besuch von Abendrealschulen, Abendgymnasien und von Berufsschulen mit Teilzeit oder Blockunterricht werden Beförderungskosten nicht erstattet.
- (8) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht erstattet und auch keine Zuschüsse gewährt. Ausnahmsweise erfolgt eine Kostenerstattung oder wird ein Zuschuss bewilligt, wenn
  - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt, als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
  - b) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (9) Die Stadt kann, insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen, auf Antrag in begründeten Einzelfällen oder für einzelne Schulen Ausnahmen zulassen.
- (10) Beförderungskosten für Schüler/innen sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen.
- (11) Für Fahrten im inneren Schulbetrieb werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten für Schüler an Schulen in der Trägerschaft der Stadt in voller Höhe übernommen.
- (12) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

## § 2 Stundenplanmäßiger Unterricht

- (1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst, übernommen oder erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an Schulen nach einem festen, für Lehrer/innen und Schüler/innen verbindlichen Stundenplan stattfindet. Ebenso zählt die Teilnahme am erweiterten Bildungsangebot, die Arbeitsplatzerkundung, die Orientierung in Berufsfeldern, die Berufsorientierung an Realschulen und die Berufsorientierung an Gymnasien zum stundenplanmäßigen Unterricht.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet.
- (4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulentlassfeiern, Schullandheimaufenthalten sowie Studien- oder Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und andere Praktika, die Nachmittagsbetreuung und die Teilnahme an Bundesjugendspielen ab der 5. Klasse.

## § 3 Mindestentfernung

- (1) Als notwendige Beförderungskosten gelten die Fahrtkosten,
  - a) für Kinder in den Sonderschulkindergärten, ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und der besuchten Einrichtung, soweit das vom Schulträger zugewiesene Verkehrsmittel (7 ff.) benutzt wird.
  - b) für Kinder in den Grundschulförderklassen ab einer Mindestentfernung von 1 km,
  - c) für Schüler der Grundschulen und der Klassen 1 bis 4 der Förderschulen ab einer

Mindestentfernung von 1,5 km,

d) für Schüler aller übrigen Schulen gem. § 1 Abs. 1 ab einer Mindestentfernung von 2 km. Bei Schülern aller übrigen Schulen in der Innenstadt (Stadtzentrum) wird abweichend hiervon eine Mindestentfernung von 1,8 km von der Wohnung zum Leopoldsplatz zu Grunde gelegt.

- (2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 b) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.
- (3) (weggefallen; siehe Regelung in § 1 Abs. 6)
- (4) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst oder erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler/innen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt.
- (5) Bei Bezuschussung oder Erstattung der Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) ist die für die jeweilige Schulart geltende Mindestentfernung maßgebend. Die Entfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen den Unterrichtsstätten.

#### § 4 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen erstattet.
- (2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres oder der Ferien, bei Schülern der Sonderschulen für Blinde, Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Hörgeschädigte, Sehbehinderte und Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.
- (3) Auf die Erstattung der Kosten für Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

#### § 5 Begleitpersonen

- (1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung des Schülers oder Kindes erforderlich ist.  
Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin und den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen erstattet.
- (3) Werden mit einem besonderen Kraftfahrzeug (Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 4 d) der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes) mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder zur Schule oder zum Sonderschulkindergarten befördert und ist neben der Fahrerin bzw. dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, so wird für den Einsatz dieser Begleitperson in der Regel ein Betrag von € 7,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer je Stunde Einsatzzeit erstattet.

Dies gilt in besonderen Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler befördert werden und die Stadt dem zugestimmt hat.

§ 6 Erlass

- (1) Auf Antrag kann die Stadt in besonders gelagerten Einzelfällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde.
- (2) Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Übernahme durch die Stadt nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.

**B. Umfang der Kostenerstattung**§ 7 Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst oder erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder besonderer Schülerfahrzeuge nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern/innen zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gemäß § 11 erstattet werden. Die Stadt kann Abweichungen von dieser Reihenfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 8 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigere Verkehrsmittel erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs erstattet, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatkarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 9 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle, zumutbare Wartezeit

- (1) Sofern durch die Benutzung mehrerer öffentlicher Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Kindern im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. b) diese zusätzlichen Beförderungskosten erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und Schule mehr als 1 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird. Für Schüler im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. c) und d) beträgt die maßgebliche Mindestentfernung nach dieser Regelung 1,5 km.
- (2) Bei der Benutzung von besonderen Schülerfahrzeugen erhalten die Schüler für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle von bis zu 2 km keinen Beförderungskostenersatz.
- (3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor

Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1 und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

- (5) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrtzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

#### § 10 Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge

- (1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Stadt ein Beförderungsunternehmen mit dem Einsatz besonderer Schülerfahrzeuge beauftragen oder den Einsatz der schuleigenen Fahrzeuge genehmigen.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können mit Zustimmung der Stadt in besonderen Schülerfahrzeugen auch Personen mitbefördert werden, für die sie keine Kosten erstattet; bei der Kostenerstattung werden die Einnahmen der Verkehrsträger aus der Mitbeförderung dieser Personen minderdnd berücksichtigt.
- (3) Für Kinder in den Grundschulförderklassen kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten die Beförderung wahlweise zur Teilnahme am ÖPNV, durch die Beauftragung eines Beförderungsunternehmens oder den Einsatz eines privateigenen Personenkraftfahrzeugs selbst organisiert werden. In diesem Fall leistet die Stadt einen Zuschuss je zu beförderndes Kind in Höhe von € 150,00/Jahr oder € 15,00/Monat für max. 10 Monate.

#### § 11 Benutzung privateigener Fahrzeuge

Die bei der Benutzung privater Fahrzeuge (§ 7 Abs. 2) entstehenden Kosten werden erstattet, wenn die Stadt die Benutzung genehmigt hat. Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 €, bei Krafräder 0,10 € erstattet. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags. Bei Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende km-Entschädigungen zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

#### § 12 Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:
  - 4.000,00 € für Schüler der Sonderschulen und Kinder in Sonderschulkindergärten
  - 1.200,00 € für die übrigen Schüler.
- (2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei steht es im Ermessen der Stadt, inwieweit über die Höchstbeträge hinaus Beförderungskosten erstattet werden.
- (3) Übersteigen bei Schülerinnen und Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, macht die Stadt den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. bei dem Stadt- und Landkreis geltend, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt. Die Beförderungskosten werden für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Streckenanteil dieser Schülerin oder dieses Schülers berechnet. Die Berechnung erfolgt durch die Stadt für das zurückliegende Schuljahr bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres.

## C. Verfahrensvorschriften

### § 13 Vereinfachte Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt erstattet die Beförderungskosten unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen sie entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

### § 14 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

Die Stadt ersetzt den Schülern bzw. deren Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Ausgabe von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kam oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig war (§ 7).

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

### § 15 Ergänzende Richtlinien für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren ergänzende Richtlinien erlassen.

### § 16 Prüfungsrecht der Stadt

Die Stadt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskosten zu Grunde liegenden Unterlagen der Schulträger zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. September 2010 außer Kraft.

Als Satzung beschlossen vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2011.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 01. März 2011

Wolfgang Gerstner  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde am 03.03.2011 öffentlich bekanntgemacht.